

Departement des Innern
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Einsiedeln, 7.5.2014

Totalrevision des Spitalgesetzes

Vernehmlassung der FDP. Die Liberalen Kanton Schwyz

Vorab danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Totalrevision des Spitalgesetzes Stellung zu nehmen. Seit dem 1. Januar 2012 gelten schweizweit die neue Spitalfinanzierung und die freie Spitalwahl. Das geltende Spitalgesetz des Kantons Schwyz trat am 1. Januar 2004 in Kraft und regelt das Schwyzer Spitalwesen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und –klarheit ist es erforderlich, das kantonale Spitalgesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen.

Allgemein halten wir fest, dass die FDP.Die Liberalen immer noch überzeugt ist, dass die 2-Spitalstrategie für den Kanton Schwyz die richtige wäre. Um eine sinnvolle Grundversorgung sicherzustellen, empfiehlt die FDP.Die Liberalen zu überdenken, mittels Leistungsaufträge die Grundversorgung besser zu steuern. Zukünftige Entwicklungen werden im neuen Spitalgesetz nur teilweise aufgenommen. Die FDP.Die Liberalen ist überzeugt, dass sich die Leistungen immer mehr von stationär auf ambulant verschieben. Aufgrund der gesamten Gesundheitskosten würde sich der Ausbau der ambulanten Behandlungen lohnen. Dafür sind vom Kanton zwingend Lösungen zu suchen. Mit den immer tieferen TARMED Tarifen haben die Spitalträger gar keinen Anreiz, Patienten vermehrt ambulant zu behandeln.

Im Kern der Gesetzes-Anpassung geht es um den Artikel 9 (alt 21). Wir möchten zu den Anpassungen wir folgt Stellung nehmen:

§ 9 (Fallunabhängige Leistungen)

Mit der Formulierung „kann“, haben die Spitäler keine Sicherheit, was tatsächlich an Fall-unabhängigen Leistungen mitfinanziert wird. Deshalb sollte die Formulierung abgeändert werden auf

Der Kanton entrichtet Listenspitälern Beiträge an fallunabhängigen Leistungen:

- a) Die Aus- und Weiterbildung*
- b) Die Vorhalteleistung für Notfälle*

c) Die Förderung neuer Versorgungsmodelle sowie neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, soweit diese versorgungspolitisch und/oder wirtschaftlich sinnvoll sind.

Unter 2: den 2. Satz streichen. Die Spitäler haben ansonsten keine Planungssicherheit und Innovation wird komplett abgeklemmt.

§ 11 (Freie Spitalwahl)

Unter Punkt 2 ist die Definition nicht klar und braucht Erläuterung. Bei bis zu „100% an die ungedeckten Kosten von Behandlungen“. Handelt es sich hierbei um den Kantonsanteil von 100%?

§ 12 (e) (Zweck und Datensicherheit)

Der Kanton ist vermutlich für die Durchführung der Kodierrevision nicht verantwortlich, sondern nimmt den Kodierrevisionsbericht nur zur Kenntnis.

§ 15 (Verwaltungsmassnahmen)

Bei nicht Erfüllung der Pflichten sollte der Kanton eine geeignete Nachfrist setzen, bevor die Verwaltungsmassnahmen ausgeführt werden.

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anregungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Für die Vernehmlassungsgruppe:

KR Marlene Müller